

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen in Meinerdingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen für den Friedhof in Meinerdingen am 04.05.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit, Ablegen der Kränze nach der Bestattung auf die Grabstätte sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungsgebühr für die pflegefreien Grabstätten umfasst zusätzlich die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| | - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: | 640,00 € |
| | - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: | 389,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 801,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 26,70 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 523,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 735,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 24,50 € |
| 5. | Rasenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 2.017,00 € |

| | | |
|-----|---|------------|
| 6. | Pflegefreie Reihengrabstätten in besonderer Lage | |
| | - für 30 Jahre: | 2.337,00 € |
| 7. | Rasewahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 2.082,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 69,40 € |
| 8. | Pflegefreie Wahlgrabstätten in besonderer Lage | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 2.400,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 80,00 € |
| 9. | Pflegefreie Wahlgrabstätten als „Wunschgrab – Kleiner Garten“ | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 2.400,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 80,00 € |
| 10. | Urnenrasenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 1.056,00 € |
| 11. | Pflegefreie Urnenreihengrabstätten im „Friedpark“ | |
| | - für 30 Jahre: | 2.016,00 € |
| 12. | Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in besonderer Lage | |
| | - für 30 Jahre: | 2.016,00 € |
| 13. | Urnenreihengrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“ | |
| | - für 30 Jahre: | 454,00 € |
| 14. | Urnenrasenwahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 1.077,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 35,90 € |
| 15. | Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im „Friedpark“ | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 2.556,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 85,20 € |
| 16. | Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 2.556,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 85,20 € |
| 17. | Urnenpartnergrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“ zzgl. Pflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstätte: | 570,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: | 19,00 € |
| 18. | Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten gemäß § 12 (6), § 14a (4), § 16a (4) der Friedhofsordnung, die Gebühr enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts | |
| | a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Bestattung | 416,00 € |

- b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart zur Anpassung an die neue Ruhezeit

19. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 13 (3) bzw. § 14 (6) der Friedhofsordnung

Gebühr umfasst die Unterhaltung der Rasenfläche bis zum Ablauf der Nutzungszeit; wird im Voraus erhoben

- | | |
|--|---------|
| - in ein „Wunschgrab - Kleiner Garten“ je Jahr und Grabstelle: | 58,50 € |
| - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: | 50,00 € |
| - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: | 32,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze und anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung in: | |
| a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 416,00 € |
| b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 143,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 203,00 € |

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 3. für die Umbettung eines Leichnams | 716,00 € |
| 4. für die Umbettung einer Asche | 258,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung | |
| - je Grabmal: | 89,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage | |
| - je Anzeige: | 38,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
- je Trauerfeier: 248,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.06.2005 mit den Änderungen und Ergänzungen bis letztmalig am 24.03.2014 außer Kraft.

Meinerdingen, 04. Mai 2020

Der Kirchenvorstand:

gez. P. Thomas Delventhal
Vorsitzender

L. S.

gez. Jutta Joost
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 25. Mai 2020

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Sup. Ottomar Fricke
Vorsitzender

L. S.

gez. Pn. Rosl Schäfer
Kirchenkreisvorsteherin